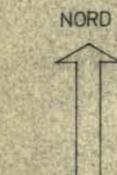


1.



BEBAUUNGSPLAN 1:1000 GRAFENAU - HÜTERSTOSS LANDKREIS GRAFENAU

GRAFENAU, DEN 20. MAI 1965.
DER ARCHITEKT:

RUDOLF RESSEL
83 GRAFENAU
Telefon 08552/725



Weitere Festsetzungen

- 1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung
allgemeines Wohngebiet nach § 4 Bau NVO
- 1.11 bei 2 Vollgeschossen Gr.fl.zl. 0,4
Gesch.fl.zl. 0,7
- 1.12 bei 3 Vollgeschossen Gr.fl.zl. 0,3
Gesch.fl.zl. 0,9
nach BauNVO § 17
- 1.2 Bauweise: offen
- 1.3 Mindestgröße der Grundstücke: 500 qm
- 1.4 Firstrichtung: parallel zum Mittelstrich der
Zeichen unter Ziffer 2.33 - 2.36
- 1.5 Gestaltung der baulichen Anlagen:
 - 1.51 zu 2.33 Dachform: Satteldach ca. 25°
Kniestock: unzulässig
Sockelhöhe: nicht über 0,50 m
Dachgauben: unzulässig
Traufhöhe: nicht mehr als 6,50 m ab OK
gewachsenem Boden talwärts
 - 1.52 zu 2.34 Dachform: Satteldach ca. 25°
Kniestock: unzulässig
Sockelhöhe: nicht über 0,50 m
Dachgauben: unzulässig
Traufhöhe: nicht mehr als 9,30 m ab OK
gewachsenem Boden
 - 1.53 zu 2.35 Dachform: Satteldach ca. 20°
Kniestock: 1,80 m darf nicht erhöht werden
Sockelhöhe: nicht über 0,50 m
Dachgauben: unzulässig
Traufhöhen: nicht mehr als 7,50 m ab OK
gewachsenem Boden talwärts
 - 1.54 zu 2.36 Garagen sind in Dachform, Dachneigung und
Dacheindeckung dem Hauptgebäude anzupassen.
Vor den Garagen ist ein zur Straße hin nicht
eingezäunter Parkplatz vorzusehen.
Nebengebäude wie Holzschuppen usw. sind unzulä-
 - 1.55 Dacheindeckung: Material aus Ziegel oder Beton
Farbe: dunkelbraun oder dunkelgrau
Ortsgang mind. 15 cm Traufe mind. 30 cm
 - 1.56 Einfriedung:
Zur Straße hin Holzlattenzaun, Höhe 1,10 m
über OK Straße. Oberflächenbehandlung mit
braunem Holzimprägnierungsmittel ohne deckenden
Zusatz. Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend
Zaunpfosten 10 cm niedriger als Zaunfeld. Der
Sockel ist in der Höhe mit der Straßenoberkante
zu führen und soll diese nicht mehr als 40 cm
überragen. Die Hinterpflanzung einer Hecke
ist anzustreben.
Einfriedungen, die nicht an öffentliche Straßen
angrenzen, können in Maschendraht, jedoch ohne
grellfarbenen Farbüberzug, ausgeführt werden.

Grafenau

Zeichenerklärung

2. für die planlichen Festsetzungen

- 2.1 Grenzen des Geltungsbereiches
- 2.2 Verkehrsflächen und Grünflächen
 - 2.21 öffentliche Verkehrsfläche vorh. Breite schwarze Zahl
gepl. Breite rote Zahl
 - 2.22 Straßen u. Grünflächenbegrenzungslinie, hellgrün
(Grenze zwischen der öffentlich und privaten
Fläche)
- 2.3 Maß der baulichen Nutzung
 - 2.31 vordere Baugrenze, Blau Grenze zwischen der be-
baubaren und der nicht bebaubaren privaten
Grundstücksfläche
 - 2.32 seitliche und rückwärtige Baugrenze, violett
 - 2.33 zulässig: a) Erdgeschoß und ein Vollgeschoß
b) oder Erdgeschoß und teilweise aus-
gebautes Untergeschoß
 - 2.34 zulässig Erdgeschoß und 2 Vollgeschosse
der Zusatz G bedeutet geschlossene Bauweise
 - 2.35 Erdgeschoß mit talwärts sichtbarem teilweise
ausgebautem Untergeschoß und ausgebautem Dach-
geschoß. Die Erhöhung des vorhandenen Kniestockes
ist unzulässig
 - 2.36 Flächen für Garagen mit Zufahrt und Parkplatz
- 2.4 Gemeinbedarfsflächen

3. für die planlichen Hinweise

- 3.1 bestehende Grundstücksgrenzen
- 3.2 Grundstücksflurnummern nach neuestem Stand
- 3.3 vorhandene Gebäude bewohnt
- 3.4 vorhandene Nebengebäude
- 3.5 Teilung der Grundstücke im Rahmen einer
geordneten baulichen Entwicklung
- 3.6 Hauptversorgungsleitungen und dgl. mit
entsprechender Angabe
- 3.7 Höhenschichtlinien mit Angabe über N.N.

Grafenau

Der Bebauungsplan - Entwurf vom 14.10.5.1965 mit Begründung
hat vom 30.6.65 bis 30.7.65 im Rathaus Grafenau
öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit seiner Auslegung wurden orts-
üblich im Amtsblatt des Landkreises bekannt gemacht. Die Stadt
hat mit Beschluß vom 10.8.1965 diesen Bebauungsplan
gemäß § 10 BBauG u. Art. 107 der BayBO aufgestellt.



Grafenau, den 12.10.1965
Loibl
1. Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt. Der Ge-
nehmigung liegt die Entschlußung vom 1. Juni 1966
Nr. IV 6 - 1202 c 569 zugrunde.



Landshut, den 21.12.1966
Regierung von Niederbayern
(Stempel)
Reg. Baudirektor

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß
§ 12 BBauG, das ist am 29.10.1966 rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan hat mit Begründung vom 30.10.66 bis 2.12.66
in Grafenau/Rathaus öffentlich ausgelegt. Die Geneh-
migung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung
wurden ortsüblich im Amtsblatt des Landkreises bekannt gemacht.
Grafenau Nr. 33 v. 29.10.1966



Grafenau, den 5.12.1966
Loibl
Bürgermeister